

- c) Die neue Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satz werden die Angabe „Nummer 5.1“ durch die Angabe „Nummer 6.1“ und das Wort „Wohnraumförderfonds“ durch die Worte „Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds“ ersetzt.
- bb) In der neuen Nummer 6.2.2 werden die Angabe „Nummer 5.1“ durch die Angabe „Nummer 6.1“ und die Zahl „96 000“ durch die Zahl „114 000“ ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 6.2.3 angefügt:
„6.2.3 Ein Zuschuss nach Nummer 5.2.4 i. V. m. Nummer 5.1.8 Wohnraumförderprogramm 2019 wird nicht gewährt.“
- d) Die neue Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
„6.3 Für die Dauer der Belegungs- und Mietbindung gilt Nummer 5.3 entsprechend.“
7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Nummer 4.2“ durch die Angabe „Nummer 4.3“ ersetzt.
- b) Die neue Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
„7.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird, beträgt der Zuschuss 35 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 28 000 EUR je Wohnheimplatz.“
- c) Die neue Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:
„7.2 Die Nummern 29.3 bis 29.6 WFB sind entsprechend anzuwenden, wobei abweichend von Nummer 29.4 Satz 7 WFB die Belegungsbindung nach Ablauf von 20 Jahren endet und abweichend von Nummer 29.5 Satz 6 WFB die Mietbindung nach Ablauf von 20 Jahren endet.“
- d) Die neue Nummer 7.3 wird gestrichen.
8. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
9. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:
- a) Das Wort „drei“ wird gestrichen.
- b) Die Worte „Nummer 48.4 WFB ist“ werden durch die Worte „die Nummern 48.3 und 48.4 WFB sind“ ersetzt.
10. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bestätigung“ das Wort „darüber“ eingefügt und der Halbsatz „dass nach Abschluss der baulichen Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 oder das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht worden ist“ durch den Halbsatz „dass der Neubau die Anforderungen eines KfW-Effizienzhauses 55 erfüllt oder nach Abschluss der Modernisierung das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht worden ist“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 21 EnEV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 88 GEG)“ ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 5.1.8“ durch die Angabe „Nummer 5.1.9“ ersetzt.
12. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen eines niedersächsischen Jugendklimawettbewerbs (Jugendklimawettbewerb-Richtlinien)

RdErl. d. MU v. 8. 6. 2022 — 54-01438/1/20-0019 —

— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen eines niedersächsischen Jugendklimawettbewerbs.

Ziel der Förderung ist die Ermöglichung und Unterstützung klimabezogener Projekte von Kinder- und Jugendgruppierungen, -organisationen und -initiativen, um das Wissen über die Notwendigkeit des Klimaschutzes sowie die Folgen des Klimawandels zu vermitteln und zu verbreiten. Dabei soll das Engagement von Kindern und Jugendlichen in Zeiten des Klimawandels gestärkt werden.

Mit dem wettbewerblichen Charakter soll ein wirkungsvoller Anreiz geschaffen werden, um Interesse zu wecken, zur Teilnahme zu motivieren und die Projekte sowie die damit verbundenen allgemeinen Thematiken des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken.

Der Jugendklimawettbewerb stellt einen Baustein der Klimaschutzstrategie des Landes Niedersachsen dar, zu welcher es gemäß § 4 NKlimaG verpflichtet ist.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nicht investive Einzelprojekte junger Menschen, die einen klar dargelegten Fokus und Bezug auf

— Klimaschutz (z. B. CO₂-Reduktion, Ressourcenschutz, Energieeinsparung, Verhaltensänderung, Mobilität) und

— Klimafolgenanpassung (z. B. Verbesserung des Mikroklimas, Bevölkerungsschutz, Informationskampagnen)

vorweisen können. Innerhalb dieser Themengebiete können die Projekte unterschiedliche Ansätze, z. B. einen pädagogischen, kulturellen, kommunikativen oder praktischen Ansatz verfolgen. Weitere umweltbezogene Themengebiete, wie z. B. Naturschutz, können ein Nebenbestandteil eines Projekts sein, müssen sich in der Gesamtheit jedoch klar den oben aufgeführten Themengebieten unterordnen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige und gemeinwohlorientierte Einrichtungen, Sport- und Schulvereine, Bildungs- und Sozial- oder Jugendhilfeträger, Jugendverbände, Kulturvereine und -einrichtungen, Religionsgemeinschaften, Stiftungen und Verbände oder Institutionen, die als Schirmherr für Zusammenschlüsse junger Menschen dienen. Eine Mitgliedschaft dieser ist in der jeweiligen Organisation jedoch nicht erforderlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Projekt muss in Niedersachsen durchgeführt werden. Die maximale Projektlaufzeit darf 18 Monate nicht überschreiten.

4.2 Ein förderfähiges Projekt soll eigenständig von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) geplant und durchgeführt werden. Sofern weitere Personen lediglich unterstützend tätig werden, können sich diese ebenfalls am Projekt beteiligen.

4.3 Eine Zuwendung ist von einem positiven Juryentscheid zum jeweiligen Projekt abhängig. Eine vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium benannte Jury bewertet alle eingereichten Projekte mittels einer Punktzahl, die sich aus dem Erfüllungsgrad (0 bis 15 Punkte) gewichteter Kriterien ergibt. Anhand folgender Kriterien werden die Projekte bewertet:

- Qualität und Kreativität der Projektidee (40 %),
- Reichweite und Breitenwirkung (15 %),
- Übertragbarkeit und Verstetigungsmöglichkeiten (15 %),
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (15 %),
- Nachhaltigkeitsaspekte bei Organisation und Durchführung des Projekts (15 %).

Für einen positiven Juryentscheid muss mindestens die Hälfte der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die Projekte werden gemäß der ermittelten Punktzahl in eine Reihenfolge zur Förderung gebracht. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) ist für die Organisation der Jurysitzungen verantwortlich.

4.5 Für die Öffentlichkeitsarbeit und das Bewerben des Projekts gilt, dass hiermit erst mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden darf.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Sofern der Zuwendungsempfänger eine Gebietskörperschaft ist oder deren Trägerschaft unterliegt, wird die Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben und Fremdleistungen,
- Honorarausgaben, jedoch nicht für Personal in Festanstellung bei den Zuwendungsempfängern sowie
- Gemeinkosten bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei der Auswahl und Beschaffung von Sachgegenständen sind Kriterien der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit zu beachten. Die Wartung, Pflege, Instandhaltung und ggf. Versicherung der beschafften Sachgegenstände liegt in der eigenen Verantwortung des Zuwendungsempfängers. Die Zweckbindung beschaffter Sachgegenstände endet abweichend von der Nummer 4.1 ANBest-P und der Nummer 3 ANBest-Gk mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes. Beschaffte Sachgegenstände verbleiben nach dem Ende des Projekts bei dem Zuwendungsempfänger, sofern im Bewilligungsbescheid nicht anders festgelegt.

Gemeinkosten sind allgemeine Aufwendungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang zum geplanten Projekt stehen, wie z. B. anfallende Mieten.

Investitionen und Grunderwerb sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Die Zuwendung beträgt höchstens 200 000 EUR.

5.4 Sofern die Zuwendungen dem Betrieb einer bereits vorhandenen oder neu geschaffenen wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, stellen sie eine staatliche Beihilfe dar und sind nur unter den Anforderungen der De-minimis-Verordnung zulässig. Einzuhalten ist insbesondere Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten.

5.5 Ausgeschlossen sind Projekte und Maßnahmen,

- zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht,

- die im Rahmen von institutionellen Förderungen von Einrichtungen abgewickelt werden,
- die laufende Kosten nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes für das Land Niedersachsen bewirken,
- die überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienen.

5.6 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere der Geltungsbereich gemäß Artikel 1, der Höchstbetrag gemäß Artikel 3 und die Transparenz gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt bei Bedarf eine De-minimis-Bescheinigung aus.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P/ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich im Rahmen der Projektdurchführung den niedersächsischen Jugendklimawettbewerb in einem angemessenen Umfang zu bewerben. Geeignete Materialien werden hierfür zur Verfügung gestellt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sein Projekt eigenständig über verschiedene Kanäle altersgerecht in einem angemessenen Rahmen zu bewerben.

6.4 Der Zuwendungsempfänger erstellt über seine Projektdurchführung mindestens einen digitalen Projektbericht und stellt diesen der KEAN für den Aufbau und zur Pflege einer digitalen Informationsplattform zur Darstellung von Best-Practice-Beispielen zur Verfügung. Der Projektbericht stellt den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises dar.

Der Zuwendungsempfänger stellt auch in diesem Zusammenhang sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten sind (vgl. auch Nummer 7.6).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P und Nummer 5.1 ANBest-Gk Vordrucke vor. Die Bewilligungsstelle und die KEAN können weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen von den Antragstellern verlangen.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt abweichend von VV/VV-Gk Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Der Antrag ist von einer für den Zuwendungsempfänger zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigung (z. B. durch einen Auszug aus dem Vereinsregister) sowie bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit einer Organisation (z. B. durch einen aktuellen Freistellungsbescheid) sind nachzuweisen.

Der Förderantrag ist bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.6 Der Zuwendungsempfänger stellt dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium sowie der KEAN Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit und das Bewerben des Projekts zur Verfügung. Er hat im Vorfeld dafür zu sorgen, dass alle da-

mit verbundenen Datenschutz- sowie sonstige rechtliche Regelungen, wie z. B. Bildrechte, eingehalten sind.

7.7 Der Wettbewerb soll zweimal jährlich stattfinden. Antragsstichtage werden vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium festgelegt und rechtzeitig auf der Webseite der NBank bekannt gegeben.

Die Antragsstellung ist jederzeit möglich und gilt für die zeitlich folgende Wettbewerbsrunde. Ergänzungsbedürftige Anträge können von der Bewilligungsstelle auf die nächste Wettbewerbsrunde verschoben werden.

7.8 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV/VV-Gk zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG i. V. m. dem VwVfG zulässig.

7.9 Die Bewilligungsstelle prüft die organisatorische Eignung der Antragssteller und die damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen. Sie leitet die Projekte geeigneter Antragsteller an die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Osterstraße 60, 30159 Hannover, zur inhaltlichen Vorprüfung weiter.

Die KEAN prüft die ihr übersendeten Projekte anhand der in den Nummern 2 und 5 dieser Richtlinien festgelegten Kriterien. Inhaltlich geeignete Projekte werden an die Wettbewerbs-Jury zur finalen Auswahl gegeben. Die Auswahl erfolgt

anhand der in Nummer 4 dieser Richtlinien genannten Bewertungskriterien und -verfahren.

Die KEAN informiert die Bewilligungsstelle über den Juryentscheid für die weitere Abwicklung der Förderung. Die KEAN kann zusätzlich den Kontakt mit den Antragstellern aufnehmen, um die Vorbereitungen der Preisverleihungen mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren. Eine Förderzusage im Rahmen der Preisverleihung stellt keine Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns dar.

7.10 Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P und Nummer 5.4 der ANBest-Gk innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Für Zuwendungsempfänger, die die Voraussetzungen gemäß VV Nr. 5.1.5 Satz 2 zu § 44 LHO erfüllen, wird der einfache Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 715

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Eichenhof Kaltenweide Familienstiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 5. 2022
— 11741-E 34 —

Mit Schreiben vom 25. 5. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 3. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Eichenhof Kaltenweide Familienstiftung“ mit Sitz in Langenhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familie des Stifters sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 AO, und von Tierseuchen, jeweils nach näherer Maßgabe der Satzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Eichenhof Kaltenweide Familienstiftung
Wagenzeller Straße 16
30855 Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 717